

Steuerliche und wirtschaftliche Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19

Fokus indirekte Steuern auf nationaler und EU-Ebene

Im Nachgang zu unserem [Newsletter vom 22. März 2020](#) sind letzte Woche die Details für die Umsetzung im Bereich der indirekten Steuern veröffentlicht worden. Im ersten Teil werden die Massnahmen je Steuerart zusammengefasst, während im zweiten Teil auf die Umsetzungsmassnahmen der europäischen Mitgliedsstaaten eingegangen wird. Diese Übersicht soll den betroffenen Unternehmen als Unterstützung dienen, sich in den Landesbestimmungen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten zurecht zu finden.

1) Massnahmen auf nationaler Ebene

Die Massnahmen sehen unter anderem einen befristeten Verzicht zur Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben bis 31. Dezember 2020 vor. Die gesetzlich vorgeschriebenen Einreichungs- und Zahlungsfristen von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) gelten unverändert und die steuerpflichtigen Unternehmen haben ihren Verfahrens- und Zahlungspflichten grundsätzlich innert der gesetzlichen Fristen weiterhin nachzukommen.

Im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten werden die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und die Eidg. Zollverwaltung (EZV) den mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen jedoch auf Antrag hin Zahlungserleichterungen in Form von Zahlungsaufschüben gewähren.

Es gilt zu beachten, dass das Verfahren für einen Zahlungsaufschub bei der ESTV und bei der EZV nicht einheitlich ist. Bitte beachten Sie die jeweiligen Hinweise in den nachfolgenden Tabellen.

MWST

Was	Wie	Bis wann
Antrag auf Zahlungsaufschub (Aufschub für 90 Tage)	Antrag auf Zahlungsaufschub ohne Begründung über das Online-Portal ESTV-Suisse Tax im Rahmen der Einreichung der MWST-Abrechnung	30. Mai 2020 bei quartalsweiser Abrechnung Innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats bei monatlicher Abrechnung 30. August 2020 bei semesterweiser Abrechnung
Antrag auf Zahlungsaufschub (Aufschub für mehr als 90 Tage)	Begründeter Antrag auf Zahlungsaufschub elektronisch an inkasso.rss@estv.admin.ch	Analog oben
Unternehmen mit Guthaben ggü. der ESTV wird empfohlen, die MWST-Abrechnung möglichst rasch einzureichen	Die Auszahlungsfrist soll nach Angaben der ESTV auf Antrag hin weniger als die gesetzlich vorgeschriebenen 60 Tage betragen	Antrag auf vorzeitige Auszahlung einreichen

Zu beachten: Die Anträge auf Zahlungsaufschub bzw. vorzeitige Auszahlung müssen bei der ESTV für jede einzelne Abrechnungsperiode eingereicht werden

ZOLL, EINFUHRSTEUER

Was	Wie	Bis wann
Für ZAZ-Konto Inhaber: Antrag auf Zahlungsaufschub für max. 90 Tage	Antrag auf Zahlungsaufschub mittels Formular der EZV (Antrag Stundung /Ratenzahlung) elektronisch an info-finanzen@ezv.admin.ch	Umgehend, denn ohne Antrag gelten die ordentlichen Zahlungsfristen
Für Unternehmen ohne eigenes ZAZ-Konto	Ein Antrag auf Zahlungsaufschub kann nicht selber beantragt werden. Erfolgte die Erhebung der Abgaben über ein ZAZ-Konto eines Transporteurs / Spediteurs, muss dieser den Antrag auf Zahlungsaufschub einreichen und die längere Zahlungsfrist seinen Kunden einräumen	Umgehende Kontaktaufnahme mit dem Transporteur / Spediteur erforderlich und Klärung der Zahlungsfristen
Möglichkeit zur Reduktion der Sicherheitsleistung bei Überdeckung für ZAZ-Konto	Schriftlicher Antrag auf Reduktion der Sicherheitsleistung (Angabe ZAZ-Konto, Betrag der Reduktion und Bankdetails für Rückzahlung) Diese Lösung kann nicht mit einem Antrag auf Zahlungsaufschub bei der EZV kombiniert werden	Jederzeit möglich
Verzicht auf Erhöhung der Sicherheitsleistung bei Unterdeckung	EZV verzichtet vorläufig auf die Erhöhung der ZAZ-Sicherheitsleistung im Falle von Unterdeckungen	Kein Handlungsbedarf

Zu beachten: Der Antrag auf Zahlungsaufschub gegenüber der EZV muss nur einmal eingereicht werden. Dieser gilt anschliessend für sämtliche nachfolgenden Einfuhren und braucht nicht erneuert zu werden

CO₂-ABGABE, AUTOMOBILSTEUER, MINERALÖLSTEUER, BIER- UND ALKOHOLSTEUER

Was	Wie	Bis wann
Die Zahlungsfristen der EZV für die Entrichtung vorstehenden Abgaben können um maximal 90 Tage verlängert werden	<p>Antrag auf Zahlungsaufschub mittels Formular der EZV (Antrag Stundung / Ratenzahlung)</p> <p>elektronisch an info-finanzen@ezv.admin.ch</p> <p>Antrag für Zahlungsaufschub von ZAZ-Kontoinhaber gilt als Antrag für diese Abgaben</p> <p>Unternehmen ohne ZAZ-Konto müssen das vorstehende Formular einreichen (gilt nicht für Zoll und Einfuhrsteuer)</p>	Umgehend, denn ohne Antrag gelten die ordentlichen Zahlungsfristen

Zu beachten: Der Antrag auf Zahlungsaufschub gegenüber der EZV muss nur einmal eingereicht werden. Dieser gilt anschliessend für sämtliche nachfolgenden Einfuhren und braucht nicht erneuert zu werden

SCHWERVERKEHRSABGABE

Was	Wie	Bis wann
Die LSVA und PSVA für Transportmotorwagen über 3.5t wird von den Kantonalen Strassenverkehrsämtern (StVA) erhoben	<p>Klärung der Zahlungsfristen mit dem jeweiligen StVA</p> <p>Kanton ZH: Fälligkeit der Rechnungen 120 Tage (bisher 30 Tage)</p> <p>Kanton AG: Antrag auf Ratenzahlung möglich</p>	Möglichst bald, gilt auch für Rechnungen, die vor dem 17.3.2020 ausgestellt wurden

2) Massnahmen auf europäischer Ebene

Nicht nur die Schweiz, sondern auch die EU-Staaten und Norwegen haben steuerliche Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft getroffen. Die **beiliegende Tabelle** soll einen Überblick über die anwendbaren Massnahmen im Bereich der europäischen Umsatzsteuer geben und insbesondere denjenigen Unternehmen ein Hilfsmittel sein, die im Ausland umsatzsteuerliche Verpflichtungen erfüllen müssen. Diese Tabelle wird jeden Freitag durch das Taxand-Netzwerk aktualisiert und auf www.taxand.com publiziert.

Tax Partner AG, Taxand Schweiz

Tax Partner AG, Taxand Schweiz, ist spezialisiert auf schweizerisches und internationales Steuerrecht und als wichtige unabhängige Steuer-Boutique anerkannt. Mit rund 10 Partnern bzw. Counseln und insgesamt rund 40 Steuerberatern berät das Unternehmen seit seiner Gründung im Jahr 1997 multinationale und nationale Unternehmen wie auch Privatpersonen.

Tax Partner deckt das gesamte Spektrum der Steuerberatung ab und bietet dem Kunden damit eine einzigartig umfassende Servicequalität.

Aufgrund ihres Wachstums und der kontinuierlich ausgebauten internationalen Beziehungen war Tax Partner im Jahr 2005 Mitgründerin von Taxand. Taxand ist das weltweit grösste unabhängige Netzwerk von Steuerberatern, das qualitativ hochwertige und integrierte internationale Steuerberatung erbringt.

Tax Partner wird regelmässig in verschiedenen internationalen Publikationen als führendes Steuerberatungsunternehmen in der Schweiz nominiert.

Tax Partner AG

Talstrasse 80
8001 Zürich
Schweiz

Telefon +41 44 215 77 77
Fax +41 44 215 77 70
www.taxpartner.ch

 **TAXAND**

Your global tax partner
www.taxand.com

DISCLAIMER

Der Inhalt dieses Newsletters ist keine abschliessende Darstellung und stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Tax Partner AG lehnt jede diesbezügliche Haftung ab. Um sich für diesen Newsletter abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an unsubscribe@taxpartner.ch.